

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 21. März 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-62)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 LASPO erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Studienmodule des Lehramtsstudiums ermöglichen den Erwerb eines akademischen Abschlusses nach Maßgabe des 3. Teils dieser Satzung. ²Unbeschadet hiervon besteht die Möglichkeit des Erwerbs akademischer Abschlüsse im Rahmen außerschulischer, fachwissenschaftlicher Studiengänge nach Maßgabe der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007/29) oder der „Allgemeinen Studien und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009/60) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den auf Grundlage der ASPO ergangenen fachspezifischen Bestimmungen.“

2. Nach § 40 werden folgender neuer 3. Teil sowie folgende §§ 40 bis 47 eingefügt:

„3. Teil: Erwerb eines akademischen Abschlusses auf Grundlage der Studienmodule

§ 40 Akademischer Abschluss, Ziel des Studiums, Abschlussgrad

(1) ¹Die an der JMU im Rahmen eines Lehramtsstudiums in einer zulässigen Fächerverbindung verfügbaren Fächer sind zugleich Fächer für ein Bachelorstudium. ²Studierende der Lehramtsstudiengänge können nach Erwerb von insgesamt 170 ECTS-Punkten aus den Studienmodulen des Lehramtsstudiums sowie von weiteren 10 ECTS-Punkten aus einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) einen Bachelor-Abschluss erwerben. ³Der Bachelor-Abschluss wird dann auf Grundlage von Modulprüfungen des Lehramtsstudiums verliehen.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang „Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richtet sich an Studierende des Lehramts an Grundschulen.

²Der Bachelor-Studiengang „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richtet sich an Studierende des Lehramts an Hauptschulen.

³Der Bachelor-Studiengang „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richtet sich an Studierende des Lehramts an Realschulen.

⁴Die Bachelor-Studiengänge „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) bzw. „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richten sich an Studierende des Lehramts an Gymnasien; der jeweils einschlägige Bachelor-Studiengang hängt von der Fächerkombination der Studierenden ab, vgl. Abs. 5 Sätze 2 und 3.

⁵Der Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richtet sich an Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik.

(3) Ziel des Bachelorstudiums ist der Erwerb der wichtigsten Grundlagen in den für lehramtsbezogene Studiengänge typischen Studienanteilen (Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken, Fachwissenschaften) für ein Tätigkeitsfeld außerhalb des staatlichen Schuldienstes.

(4) ¹Der Bachelor-Abschluss wird auf Antrag verliehen. ²Der Antrag kann nach Erreichen der in § 41 genannten ECTS-Punkte einmalig gestellt werden, wobei im Rahmen der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote (§ 46) sämtliche vom Antragsteller oder der Antragstellerin zum Zeitpunkt des Antrags im Rahmen des in der jeweils einschlägigen Fächerverbindung studierten Lehramts erfolgreich absolvierten Module berücksichtigt werden, sofern sie im Rahmen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs einschlägig sind (§ 41 Abs. 1 Sätze 2 und 3). ³Der Antrag auf Verleihung des akademischen Grades muss spätestens ein Jahr nach der Exmatrikulation aus dem jeweils einschlägigen Lehramtsstudium gestellt werden.

(5) ¹Der in Frage kommende akademische Grad richtet sich nach dem jeweils studierten Lehramt sowie der dort gewählten Fächerkombination:

²Studierende des Lehramts an Gymnasien mit den Fächerkombinationen

Biologie, Chemie

Biologie, Physik

Chemie, Geographie

Chemie, Mathematik

Geographie, Physik

Informatik, Mathematik

Informatik, Physik

Mathematik, Physik

können im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Naturwissenschaftliche Grundlagen (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) erwerben. ³Studierende des Lehramts an Gymnasien mit sonstigen Fächerkombinationen können im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ den Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) erwerben.

⁴Studierende des Lehramts an Grundschulen, an Hauptschulen, an Realschulen oder für Sonderpädagogik können im Rahmen des jeweils einschlägigen Bachelor-Studiengangs (Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und 5) den Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) erwerben.

§ 41 Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Abschlusses

(1) ¹Voraussetzung für den Erwerb des jeweils einschlägigen akademischen Abschlusses ist der erfolgreiche Nachweis von Modulen im Umfang von insgesamt 170 ECTS-Punkten entsprechend den in den Rahmenstudienstrukturplänen (Anlage 6) für die Fachsemester 1 bis 6 der Lehramtsstudiengänge aufgeführten ECTS-Punktvorgaben, wobei die Fächer ei-

nes Lehramtsstudiums Teilstudiengänge der jeweils korrespondierenden Bachelor-Studiengänge gemäß § 40 Abs. 2 bilden. ²Dabei werden die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen ECTS-Punkte ausschließlich durch Module nachgewiesen, die in den fachspezifischen Bestimmungen zu dieser allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das jeweilige Lehramt bzw. das jeweilige Fach ausgewiesen sind. ³In diesen fachspezifischen Bestimmungen ist dabei jeweils in der Anlage Studienfachbeschreibung festzulegen und in geeigneter Weise kenntlich zu machen, welche der Module des Lehramtsstudiums den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des jeweils einschlägigen Bachelor-Studiengangs ermöglichen.

(2) Daneben muss jeder Prüfling eine Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) nach Maßgabe des § 42 im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren.

(3) ¹Studierende des Lehramts an Grundschulen müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen:

| Bereich | ECTS-Punkte |
|--|-------------|
| Erziehungswissenschaften | 27 |
| Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum | 6 |
| Gesellschaftswissenschaften | 8 |
| Didaktik der Grundschule | 60 |
| Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und –didaktik) | 61 |
| Freier Bereich | 8 |
| Abschlussarbeit (Thesis) | 10 |

²Studierende des Lehramts an Hauptschulen müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen:

| Bereich | ECTS-Punkte |
|--|-------------|
| Erziehungswissenschaften | 27 |
| Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum | 6 |
| Gesellschaftswissenschaften | 8 |
| Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule | 60 |
| Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und –didaktik) | 61 |
| Freier Bereich | 8 |
| Abschlussarbeit (Thesis) | 10 |

³Studierende des Lehramts an Realschulen müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen:

| Bereich | ECTS-Punkte |
|--|-------------|
| Erziehungswissenschaften | 31 |
| Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum | 6 |
| Unterrichtsfach 1 (Fachwissenschaft und –didaktik) | 61 |
| Unterrichtsfach 2 (Fachwissenschaft und –didaktik) | 61 |
| Freier Bereich | 11 |
| Abschlussarbeit (Thesis) | 10 |

⁴Studierende des Lehramts an Gymnasien müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) bzw. des Bachelor-Studiengangs „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen:

| Bereich | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| Erziehungswissenschaften | 27 |
| Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum | 6 |
| Vertieft studiertes Fach 1 (Fachwissenschaft und –didaktik) | 65 |
| Vertieft studiertes Fach 2 (Fachwissenschaft und –didaktik) | 65 |
| Freier Bereich | 7 |
| Abschlussarbeit (Thesis) | 10 |

⁵Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen:

| Bereich | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| Erziehungswissenschaften | 31 |
| Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum | 6 |
| Sonderpädagogische Praktika | 4 |
| Didaktik der Grundschule <u>oder</u> Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule | 55 |
| Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung | 74 |
| Abschlussarbeit (Thesis) | 10 |

(4) Zum Erwerb der in Abs. 3 für die einzelnen Bereiche genannten ECTS-Punkte dienen einschlägige Module aus dem jeweiligen Lehramtsstudium (Abs. 1 Sätze 2 und 3), wobei eine im Rahmen des Lehramtsstudiums zu beachtende weitere Untergliederung eines Bereichs (beispielsweise in Pflicht- und Wahlpflichtanteile) für die Möglichkeit des Erwerbs von ECTS-Punkten im Bachelor-Studium ohne Bedeutung ist.

§ 42 Abschlussarbeit

(1) ¹Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) soll zeigen, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der gewählten Fächer mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten und schriftlich zu dokumentieren. ²Die satzungsrelevanten Elemente der Module der Abschlussarbeit für die einzelnen Bachelor-Studiengänge sind in Anlage 8 aufgeführt. ³Dem Modul der Abschlussarbeit sind 10 ECTS-Punkte zugewiesen.

(2) ¹Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem der Fächer oder fächerübergreifend gewählt werden. ²Das Thema der Abschlussarbeit im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ sowie „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ muss dem fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich eines vertieft studierten (Unterrichts-) Fachs oder fächerübergreifend den beiden vertieft studierten (Unterrichts-) Fächern entnommen sein.

(3) ¹Die Abschlussarbeit kann von jedem oder jeder nach der jeweils geltenden Hochschulprüfverordnung berechtigten Prüfenden der JMU ausgegeben und betreut werden, sofern dieser oder diese Mitglied der das jeweilige Fach anbietenden Fakultät ist. ²Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem oder einer Prüfenden der JMU betreut wird. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin, bei fächerübergreifenden Themen mit beiden Betreuenden zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(4) Findet der Prüfling keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dafür gesorgt, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel acht Wochen ab Zuteilung des Themas. ²Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin in begründeten, vom Prüfling nicht zu vertretenden Fällen die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wobei der Antrag auf Verlängerung unverzüglich nach Eintritt des vom Prüfling nicht zu vertretenden Grundes zu stellen ist.

(6) ¹Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist dies nur zulässig, wenn der oder die Studierende bei der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) ¹Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Ablieferung der Arbeit ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ²Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 44 Abs. 2 bzw. Abs. 3 betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ³Über Fristverlängerungen aus nicht vom Prüfling zu vertretenden Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen, sofern bei der Ausgabe des Themas (Abs. 3 Satz 2) nicht auch die Vorlage in englischer oder einer anderen Sprache erlaubt wird und die fachkundige Betreuung nach Abs. 3 gewährleistet ist. ²Im Falle der Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache muss die Abschlussarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(9) ¹Die Abschlussarbeit muss paginiert sowie mit einem Titelblatt und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. ²Die schriftliche Ausfertigung muss gebunden sein und in zweifacher Ausführung abgegeben werden. ³In der Modulbeschreibung kann die Möglichkeit einer elektronischen Einreichung eröffnet und geregelt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen begründeten Antrag Abweichungen von den Formvorgaben der Sätze 1 bis 3 zulassen. ⁵Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ⁶Am Ende der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁷Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so ist die Abschlussarbeit nicht bestanden.

(10) ¹Die Abschlussarbeit ist in der Regel durch den Themensteller oder durch die Themenstellerin der Abschlussarbeit zu bewerten. ²Abschlussarbeiten, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind durch einen zweiten Prüfenden oder eine zweite Prüfende zu bewerten. ³Vergeben die beiden Gutachter und/oder Gutachterinnen unterschiedliche Noten, so ist zunächst zu versuchen, eine Einigung auf eine Note herbeizuführen. ⁴Ist dies nicht möglich, so werden die Noten der beiden Gutachter und/oder Gutachterinnen gemittelt und an die Notenskala des § 29 Abs. 1 und 2 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ⁵Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden.

(11) ¹Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas ist in diesem Fall aber nur zulässig, wenn beim ersten Versuch kein Gebrauch davon gemacht worden war. ³Eine bestandene Abschlussarbeit darf nicht wiederholt werden.

(12) ¹Als Ersatz für die Abschlussarbeit wird eine erfolgreich absolvierte schriftliche Hausarbeit aus dem jeweils einschlägigen Lehramtsstudium gemäß § 29 LPO I angerechnet, im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) und „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) allerdings nur dann, wenn die schriftliche Hausarbeit im fachwissenschaftlichen oder im fachdidaktischen Bereich eines der vertieft studierten (Unterrichts-) Fächer oder fächerübergreifend in den genannten Bereichen der beiden vertieft studierten Fächer angefertigt wurde.

§ 43 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit für die Bachelor-Studiengänge beträgt jeweils 6 Semester, in denen Module im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 41 erworben werden müssen.

(2) ¹Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. ²Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. ³Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, welcher in den FSB für die einzelnen Fächer festgelegt werden kann. ⁴Bei der individuellen Studienplanung bieten die für das jeweilige Lehramtsstudium speziell zuständigen Fachstudienberatungen der Studienfächer Hilfe.

§ 44 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des jeweils einschlägigen Bachelor-Studiengangs müssen insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden, davon 170 ECTS-Punkte aus den gemäß § 41 Abs. 1 Sätze 2 und 3 einschlägigen Studienmodulen der gewählten Fächerkombination des jeweils korrespondierenden Lehramtsstudiums, wobei die Ausgestaltung der Bereiche des jeweiligen Bachelor-Studiengangs gemäß § 41 Abs. 3 einzuhalten ist, sowie die Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(2) ¹Die 180 ECTS-Punkte sollen unter Beachtung des Abs. 1 innerhalb der Regelstudienzeit, d.h. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, erworben werden. ²Hat der Prüfling die entsprechende Punktzahl nicht innerhalb zweier Fachsemester nach dem Ende der Regelstudienzeit erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das Bachelor-Studium in diesem Studiengang bzw. in der betreffenden Fächerkombination als erstmals nicht bestanden. ³Hat der Prüfling auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das Bachelor-Studium in diesem Studiengang bzw. in der betreffenden Fächerkombination als endgültig nicht bestanden. ⁴Hinsichtlich der Zugehörigkeit von Prüfungen zu Fachsemestern ist § 25 Abs. 2 Satz 2 zu beachten.

(3) ¹Überschreitet ein Prüfling aus wichtigem Grund eine der Fristen aus Abs. 2, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Insbesondere wegen der im Verhältnis zur Regelstudienzeit bzw. zu den Regelprüfungsterminen bestehenden Gewährung von weiteren Fachsemestern stellt die Krankheit lediglich zu den jeweiligen Prüfungsterminen unbeschadet der Regelung des § 26 Abs. 1 und Abs. 2 keinen wichtigen Grund im Sinne des Satzes 1 dar. ³Die Regelung des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes gemäß Satz 2 gilt nicht für die Krankheit in den Fällen, in denen das Nichterscheinen zur Prüfung wegen Krankheit im jeweils nach den Abs. 2 maßgeblichen Semester zu einem erstmaligen oder endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führen würde. ⁴In den Ausnahmefällen des Satzes 3 hat der oder die Studierende das Vorliegen der Krankheit unverzüglich durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes nachzuweisen. ⁵Im Falle einer länger andauernden Krankheit oder Erkrankung kann unverzüglich von dem oder der Studierenden eine Beurlaubung für das betroffene Semester beantragt werden. ⁶Der wichtige Grund im Sinne der Sätze 1 und 3 ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

§ 45 Anrechnung der Leistungen aus dem Lehramtsstudium

¹Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 40 Abs. 4 im Lehramtsstudium absolvierten einschlägigen Studienmodule werden im Rahmen der Maßgaben des § 41 im jeweils einschlägigen Bachelor-Studiengang angerechnet. ²Hinzu tritt gegebenenfalls noch die Abschlussarbeit, sofern diese nicht ebenfalls im Wege der Anrechnung anerkannt wird (§ 41 Abs. 2, § 42 Abs. 12).

§ 46 Bildung von Fachnoten und Gesamtnote

(1) ¹In den einzelnen Bachelor-Studiengängen werden Fachnoten in folgenden Fächern gebildet, wobei mit Noten versehene Module bis zum in § 42 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 genannten Umfang berücksichtigt werden; die Bildung der Fachnoten erfolgt dabei auf der Grundlage der vom Antragsteller oder der Antragstellerin zum Zeitpunkt des Antrags im Rahmen des in der jeweiligen Fächerverbindung studierten Lehramts erfolgreich absolvierten und gemäß § 41 Abs. 1 Sätze 2 und 3 einschlägigen Module:

²Bachelor-Studiengang „Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

- Erziehungswissenschaften
- Didaktik der Grundschule
- Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)

³Bachelor-Studiengang „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

- Erziehungswissenschaften
- Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule
- Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)

⁴Bachelor-Studiengang „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

- Erziehungswissenschaften

Unterrichtsfach 1 (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)

Unterrichtsfach 2 (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)

⁵Bachelor-Studiengang „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) bzw.

Bachelor-Studiengang „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

Erziehungswissenschaften

Vertieft studiertes Fach 1 (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)

Vertieft studiertes Fach 2 (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)

⁶Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

Erziehungswissenschaften

Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung

(2) ¹Die jeweilige Fachnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen berücksichtigten benoteten Module. ²Die Berechnung der Fachnoten erfolgt auf die zweite Dezimalstelle genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Soweit in einem Fach mehr als die in § 41 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 vorgesehene Zahl von ECTS-Punkten vom Prüfling erbracht worden ist, findet § 34 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Anschließend wird die Gesamtnote aus den gemäß Abs. 1 und 2 berechneten Fachnoten sowie der Note der Abschlussarbeit gebildet. ²Die einzelnen Teilbereiche gehen dabei mit den nachfolgend genannten Gewichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

³Bachelor-Studiengang „Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

| Bereich | ECTS-Punkte | Gewichtungsfaktor |
|---|-------------|-------------------|
| Erziehungswissenschaften | 27 | 27/158 |
| Didaktik der Grundschule | 60 | 60/158 |
| Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und – didaktik) | 61 | 61/158 |
| Abschlussarbeit (Thesis) | 10 | 10/158 |
| gesamt | 158 | 158/158 |

⁴Bachelor-Studiengang „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

| Bereich | ECTS-Punkte | Gewichtungsfaktor |
|---|-------------|-------------------|
| Erziehungswissenschaften | 27 | 27/158 |
| Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule | 60 | 60/158 |
| Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und – didaktik) | 61 | 61/158 |
| Abschlussarbeit (Thesis) | 10 | 10/158 |
| gesamt | 158 | 158/158 |

⁵Bachelor-Studiengang „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

| Bereich | ECTS-Punkte | Gewichtungsfaktor |
|--|-------------|-------------------|
| Erziehungswissenschaften | 31 | 31/163 |
| Unterrichtsfach 1 (Fachwissenschaft und –didaktik) | 61 | 61/163 |
| Unterrichtsfach 2 (Fachwissenschaft und –didaktik) | 61 | 61/163 |
| Abschlussarbeit (Thesis) | 10 | 10/163 |
| gesamt | 163 | 163/163 |

⁶Bachelor-Studiengang „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) bzw.

Bachelor-Studiengang „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

| Bereich | ECTS-Punkte | Gewichtungsfaktor |
|---|-------------|-------------------|
| Erziehungswissenschaften | 27 | 27/167 |
| Vertieft studiertes Fach 1 (Fachwissenschaft und –didaktik) | 65 | 65/167 |
| Vertieft studiertes Fach 2 (Fachwissenschaft und –didaktik) | 65 | 65/167 |
| Abschlussarbeit (Thesis) | 10 | 10/167 |
| gesamt | 167 | 167/167 |

⁷Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

| Bereich | ECTS-Punkte | Gewichtungsfaktor |
|---|-------------|-------------------|
| Erziehungswissenschaften | 31 | 31/170 |
| Didaktik der Grundschule <u>oder</u> Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule | 55 | 55/170 |
| Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung | 74 | 74/170 |
| Abschlussarbeit (Thesis) | 10 | 10/170 |
| gesamt | 170 | 170/170 |

⁸Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

| | | |
|-------------|---------------------|--|
| 1,0- 1,2 | „mit Auszeichnung“ | eine außergewöhnlich hervorragende Leistung, |
| 1,3- 1,5 | „sehr gut“ | eine hervorragende Leistung , |
| 1,6- 2,4 | „gut“ | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 2,5- 3,4 | „befriedigend“ | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,5- 4,0 | „ausreichend“ | eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht, |
| Ab 4,1 | „nicht ausreichend“ | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

§ 47 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Über den erworbenen akademischen Grad wird auf den Antrag gemäß § 40 Abs. 4 hin ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, welches die Note und das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 14) oder seinem oder ihrem Stellvertreter bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses der Abschlussprüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin derjenigen Fakultät, der das Fach angehört, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde, sowie dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. ihren Vertretern und/oder Vertreterinnen unterzeichnet und mit dem Siegel der JMU versehen.

(3) ¹Außerdem erhält der oder die Studierende ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records (jeweils in deutscher und englischer Sprache) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). ³Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von seinem Vertreter oder seiner Vertreterin bzw. von ihrem Vertreter oder ihrer Vertreterin unterzeichnet.“

3. Der bisherige „3. Teil: Schlussvorschriften“ wird zum neuen „4. Teil: Schlussvorschriften“

4. Der bisherige § 40 LASPO wird zu § 48 LASPO.

5. Nach der Anlage 7 wird folgende neue Anlage 8 angefügt:

Anlage 8: Module Abschlussarbeiten der Bachelor-Studiengänge „Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)“

(Verantwortlich: Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge)

Stand: 2011-07-29

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Zur **Prüfungssprache:** Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen, sofern bei der Ausgabe des Themas nicht auch die Vorlage in englischer oder einer anderen Sprache erlaubt wird und die fachkundige Betreuung gewährleistet ist. Im Falle der Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache muss die Abschlussarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

Als **Ersatz** für die Abschlussarbeit wird eine erfolgreich absolvierte **schriftliche Hausarbeit** aus dem jeweils einschlägigen Lehramtsstudium **gemäß § 29 LPO I** angerechnet, im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) und „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) allerdings nur dann, wenn die schriftliche Hausarbeit im fachwissenschaftlichen oder im fachdidaktischen Bereich eines der vertieft studierten (Unterrichts-) Fächer oder fächerübergreifend in den genannten Bereichen der beiden vertieft studierten Fächer angefertigt wurde.

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|-----------------|---------|---|------------|-------------|-------------|----------------|-----------|---------------------------------------|----------------------------|--|---|
| 44-BA-GKB/-1 | 2011-WS | Bachelorarbeit Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen | A | 10 | 8 Wo. | | NUM | Schriftliche wissenschaftliche Arbeit | Deutsch, ggf. Fremdsprache | | Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. |
| | | <i>Bachelor Thesis Cultural Basic Skills</i> | | | | | | | | | |
| 44-BA-GBJ/-1 | 2011-WS | Bachelorarbeit Grundbildung im Jugendalter | A | 10 | 8 Wo. | | NUM | Schriftliche wissenschaftliche Arbeit | Deutsch, ggf. Fremdsprache | | Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. |
| | | <i>Bachelor Thesis First Stage Secondary Education</i> | | | | | | | | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|-----------------|---------|---|------------|-------------|-------------|----------------|-----------|---------------------------------------|----------------------------|--|---|
| 44-BA-WBJ/-1 | 2011-WS | Bachelorarbeit Weiterführende Bildung im Jugendalter | A | 10 | 8 Wo. | | NUM | Schriftliche wissenschaftliche Arbeit | Deutsch, ggf. Fremdsprache | | Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. |
| | | <i>Bachelor Thesis Second Stage Secondary Education</i> | | | | | | | | | |
| 44-BA-GWG/-1 | 2011-WS | Bachelorarbeit Geisteswissenschaftliche Grundlagen | A | 10 | 8 Wo. | | NUM | Schriftliche wissenschaftliche Arbeit | Deutsch, ggf. Fremdsprache | | Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. |
| | | <i>Bachelor Thesis Foundation Skills in the Humanities</i> | | | | | | | | | |
| 44-BA-NWG/-1 | 2011-WS | Bachelorarbeit Naturwissenschaftliche Grundlagen | A | 10 | 8 Wo. | | NUM | Schriftliche wissenschaftliche Arbeit | Deutsch, ggf. Fremdsprache | | Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. |
| | | <i>Bachelor Thesis Foundation Skills in the Natural Sciences</i> | | | | | | | | | |
| 44-BA-BSF/-1 | 2011-WS | Bachelorarbeit Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf | A | 10 | 8 Wo. | | NUM | Schriftliche wissenschaftliche Arbeit | Deutsch, ggf. Fremdsprache | | Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. |
| | | <i>Bachelor Thesis Special Educational Needs</i> | | | | | | | | | |

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft.
²Einzelheiten zur Umsetzung werden in geeigneter Weise, insbesondere mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 26. Juli 2011.

Würzburg, den 21. März 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 21. März 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. März 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. März 2012.

Würzburg, den 22. März 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel